

TE Bvwg Erkenntnis 2024/6/3 W170

2277153-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.06.2024

Entscheidungsdatum

03.06.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

SDG §14

SDG §2 Abs1

SDG §2 Abs2 Z1 lita

SDG §4 Abs2

SDG §4a

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SDG § 14 heute
2. SDG § 14 gültig ab 01.01.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. SDG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
4. SDG § 14 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
5. SDG § 14 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
6. SDG § 14 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
7. SDG § 14 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
8. SDG § 14 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
9. SDG § 14 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1998
1. SDG § 2 heute

2. SDG § 2 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
4. SDG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
5. SDG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
6. SDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. SDG § 2 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1993

1. SDG § 2 heute
2. SDG § 2 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
4. SDG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
5. SDG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
6. SDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. SDG § 2 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1993

1. SDG § 4 heute
2. SDG § 4 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
4. SDG § 4 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
5. SDG § 4 gültig von 01.08.2013 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
6. SDG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
7. SDG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
8. SDG § 4 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1998

1. SDG § 4a heute
2. SDG § 4a gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 4a gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. SDG § 4a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
5. SDG § 4a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W170 2277153-2/19E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Thomas MARTH über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 24.07.2023, Zl. 104 Jv 105/23x-5a, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Thomas MARTH über die Beschwerde des römisch XXXX gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 24.07.2023, Zl. 104 Jv 105/23x-5a, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 28 Abs. 2 VwGVG, § 2 Abs. 1 Z 1 lit a SDG abgewiesen römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 28, Absatz 2, VwGVG, Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, SDG abgewiesen.

II. Die Protokollrüge vom 07.05.2024 wird abgewiesen römisch II. Die Protokollrüge vom 07.05.2024 wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Das Bundesverwaltungsgericht hat über die rechtzeitige und zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. XXXX (in Folge: Beschwerdeführer) beantrage mit Antrag vom 28.02.2023 die Eintragung in die bei der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (in Folge: Behörde) geführte Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für die arabische Sprache hinsichtlich mündlicher Dolmetschleistungen und schriftlicher Übersetzungsleistungen, in eventu lediglich für mündliche Dolmetschleistungen. 1.1. römisch XXXX (in Folge: Beschwerdeführer) beantrage mit Antrag vom 28.02.2023 die Eintragung in die bei der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (in Folge: Behörde) geführte Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für die arabische Sprache hinsichtlich mündlicher Dolmetschleistungen und schriftlicher Übersetzungsleistungen, in eventu lediglich für mündliche Dolmetschleistungen.

Dieser Antrag wurde nach Durchführung der unter 1.2. festgestellten Prüfung mit Bescheid der Behörde vom 24.07.2023, Zl. 104 Jv 105/23x-5a, abgewiesen, dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 27.07.2023 zugestellt.

Der Beschwerdeführer brachte (mit einem Schriftsatz) eine Beschwerde sowohl (direkt) beim Bundesverwaltungsgericht als auch bei der Behörde ein, letztere wurde am 23.08.2023 zur Post gegeben.

1.2. Im Rahmen des gegenständlichen Eintragungsverfahrens wurde der Beschwerdeführer am 23.06.2023 eine Prüfung durch den Vorsitzenden Dr. XXXX und die Sprachprüfer XXXX und XXXX, beide allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher für die Sprache Arabisch, unterzogen. 1.2. Im Rahmen des gegenständlichen Eintragungsverfahrens wurde der Beschwerdeführer am 23.06.2023 eine Prüfung durch den Vorsitzenden Dr. römisch XXXX und die Sprachprüfer römisch XXXX und römisch XXXX, beide allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher für die Sprache Arabisch, unterzogen.

Nach dem vorliegenden Prüfungsprotokoll der Zertifizierungskommission genügte der Beschwerdeführer weder im Prüfungsfeld der „Sachkunde“ (Prüfungsteile 2a. [Übersetzung in die deutsche Sprache], 3a. [das Vom-Blatt-Dolmetschen in die deutsche Sprache], 3b. [das Vom-Blatt-Dolmetschen in die Fremdsprache] sowie 4. [das Dolmetschen einer Verhandlungs- oder Vernehmungssituation]). Lediglich die Teilbereiche 1 (juristischer Fragebogen) und 2b. der Sachkunde (Übersetzung eines Textes in die Fremdsprache) wurde als bestanden gewertet.

So führte die Zertifizierungskommission aus, dass die (schriftliche) Übersetzung in die deutsche Sprache sprachlich und inhaltlich unzureichend und noch dazu unvollständig gewesen sei. Dies ist auch nachvollziehbar, weil etwa die Formulierung „In meiner örtlichen Zuständigkeit liegt das Ehepaar.“ völlig unzureichend ist. Selbiges gilt (noch mehr) für die Formulierung „herr ... hat geheiratet mit Frau ... am 01.10.2009 heirateten sie nach der Heiratsurkunde und nannte sie als Ehefrau.“.

Weiters führte die Zertifizierungskommission aus, das beim Vom-Blatt-Dolmetschen in die deutsche Sprache bis zur Unverständlichkeit stockend übersetzt worden sei und es viele stilistische Fehler, durch die Unvollständigkeit der Sätze, gegeben habe sowie bestimmte Begriffe nicht richtig übersetzt worden seien. So habe der Beschwerdeführer etwa nicht zwischen Verbrechen, Vergehen und Delikt unterschieden. Insbesondere hinsichtlich der Unvollständigkeit der Sätze erscheint die Bewertung auch im Hinblick auf die oben dargestellten Fehler in der schriftlichen Übersetzung nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Vom-Blatt-Dolmetschen in die Fremdsprache führte die Kommission an, dass diese Übersetzung inhaltlich nur teilweise richtig, aber ungenau und stockend gewesen sei. Es habe stilistische Fehler und viele Terminologiefehler gegeben, sei der Sinn des Textes teilweise nicht verstanden worden und habe der Beschwerdeführer bestimmte Begriffe nicht benannt, so habe er die Verletzung der Unterhaltspflicht und den Begriff „StPO“ lediglich umschrieben.

Schließlich führte die Kommission hinsichtlich der Verhandlungs- und Vernehmungssituation an, dass der Beschwerdeführer sprachlich unzureichend und inhaltlich völlig unzureichend gedolmetscht hätte, er sei ungenau gewesen und habe stockend gedolmetscht sowie oft die dritte Person verwendet und oft recht frei übertragen. Es habe viele Auslassungen sowie viele stilistische Fehler gegeben und sei der Sinn von Aussagen zum Teil nicht verstanden worden, etwa hinsichtlich des Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung und die Staatsbürgerschaft. Auch sei anstatt „16. Bezirk“ die Wortfolge „17. Bezirk“ übersetzt worden und habe es Schwächen bei der Notizentechnik gegeben, da sehr wenige Notizen gemacht und Datum und Zahlen nicht notiert worden sei.

Das Prüfungsprotokoll ist (abgesehen von den schriftlichen Übersetzungen) augenscheinlich von einer Person mit einem Kugelschreiber ausgefüllt worden und wurde vom Vorsitzenden unterschrieben. Dem Prüfungsprotokoll ist die schriftliche Übersetzung des Beschwerdeführers in die arabische Sprache (samt Ausbesserungen des Sprachprüfers XXXX in rot und der zusammenfassenden Beurteilung der Sprachprüferin XXXX, ebenfalls in roter Farbe) und in die deutsche Sprache (samt Ausbesserungen eines Sprachprüfers in roter Farbe) sowie der juristische Fragebogen und eine Einleitungsseite angeschlossen. Das Prüfungsprotokoll ist (abgesehen von den schriftlichen Übersetzungen) augenscheinlich von einer Person mit einem Kugelschreiber ausgefüllt worden und wurde vom Vorsitzenden unterschrieben. Dem Prüfungsprotokoll ist die schriftliche Übersetzung des Beschwerdeführers in die arabische Sprache (samt Ausbesserungen des Sprachprüfers römisch XXXX in rot und der zusammenfassenden Beurteilung der Sprachprüferin römisch XXXX, ebenfalls in roter Farbe) und in die deutsche Sprache (samt Ausbesserungen eines Sprachprüfers in roter Farbe) sowie der juristische Fragebogen und eine Einleitungsseite angeschlossen.

1.3. In einer Stellungnahme vom 23.06.2023 gab der Beschwerdeführer (soweit relevant) an, dass bei der Besprechung der davor schon abgelegten Prüfung der Richter unter anderem gesagt hätte, dass der Beschwerdeführer auch die schriftliche Übersetzung in die deutsche Sprache geschafft habe, auch wenn diese nicht vollständig gewesen sei; dies sei aber laut einer Aussage der oben genannten Sprachprüferin beim Austeiln der Texte nicht nötig gewesen. Auch sei die Aussage, dass der Beschwerdeführer mehrere Fachbegriffe falsch übersetzt habe, nicht richtig. Der Beschwerdeführer sei Jurist, habe in Ägypten eine juristische Diplom- und Masterausbildung erhalten und arbeite „als Jurist in einer Rechtsanwaltskanzlei, mit unter anderem Fremdenrecht und Staatsbürgerschaftsrecht“, und habe von der deutschen in die arabische Sprache übersetzt, indem er die richtige Terminologie verwendet habe. Auch sei der Vorwurf, er habe statt „Sechzehnter“ Bezirk „Siebzehnter“ Bezirk gesagt, falsch, was sich anhand seiner Aufzeichnungen beweisen lasse. Es sei auch ein zweiter Kandidat anwesend gewesen, der seine Prüfung zum Sprachdolmetscher glaublich auch nicht geschafft habe. Vom Sprachprüfer XXXX seien „überhaupt keine inhaltlichen, in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren, zu beweiswürdigenden und von einem Sachverständigen zu erwartenden gutachterliche[n] Stellungnahmen gekommen“. Auch von der Sprachprüferin XXXX habe der Beschwerdeführer „keine von einem Sachverständigen zu erwartenden Ausführungen inhaltlicher Natur“ erhalten. Er habe beim Dolmetschen vom Blatt in die arabische Sprache fließend gedolmetscht, ebenso beim Dolmetschen vom Blatt in die deutsche Sprache. In weiterer Folge stellte der Beschwerdeführer Beweisanträge und ersuchte um die Bekanntgabe der „Berufshaftversicherung“ der beiden Sprachsachverständigen, „um eventuelle Kosten von Mühewaltung und rechtlichen Anstrengungen geltend zu machen“. 1.3. In einer Stellungnahme vom 23.06.2023 gab der Beschwerdeführer (soweit relevant) an, dass bei der Besprechung der davor schon abgelegten Prüfung der Richter unter anderem gesagt hätte, dass der Beschwerdeführer auch die schriftliche Übersetzung in die deutsche Sprache geschafft habe, auch wenn diese nicht vollständig gewesen sei; dies sei aber laut einer Aussage der oben genannten Sprachprüferin beim Austeiln der Texte nicht nötig gewesen. Auch sei die Aussage, dass der Beschwerdeführer mehrere Fachbegriffe falsch übersetzt habe, nicht richtig. Der Beschwerdeführer sei Jurist, habe in Ägypten eine juristische Diplom- und Masterausbildung erhalten und arbeite „als Jurist in einer Rechtsanwaltskanzlei, mit unter anderem Fremdenrecht und Staatsbürgerschaftsrecht“, und habe von der deutschen in die arabische Sprache übersetzt, indem er die richtige Terminologie verwendet habe. Auch sei der Vorwurf, er habe statt „Sechzehnter“ Bezirk „Siebzehnter“ Bezirk gesagt, falsch, was sich anhand seiner Aufzeichnungen beweisen lasse. Es sei auch ein zweiter Kandidat anwesend gewesen, der seine Prüfung zum Sprachdolmetscher glaublich auch nicht geschafft habe. Vom Sprachprüfer römisch XXXX seien „überhaupt keine inhaltlichen, in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren, zu beweiswürdigenden und von einem Sachverständigen zu erwartenden gutachterliche[n] Stellungnahmen gekommen“. Auch von der Sprachprüferin römisch XXXX habe der Beschwerdeführer „keine von einem Sachverständigen zu erwartenden Ausführungen inhaltlicher Natur“ erhalten. Er habe beim Dolmetschen vom Blatt in die arabische Sprache fließend gedolmetscht, ebenso beim Dolmetschen vom Blatt in die deutsche Sprache. In weiterer Folge stellte der

Beschwerdeführer Beweisanträge und ersuchte um die Bekanntgabe der „Berufshaftversicherung“ der beiden Sprachsachverständigen, „um eventuelle Kosten von Mühewaltung und rechtlichen Anstrengungen geltend zu machen“.

In der Beschwerde vom 23.08.2023 wurden diese Angaben wiederholt und der Behörde vorgeworfen, ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt zu haben.

In einer Stellungnahme vom 15.02.2024, am 15.02.2024 in der mündlichen Verhandlung eingebracht, führte der Beschwerdeführer weiters aus, dass die Mindestanforderungen an eine schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme „in keiner Weise“ erfüllt seien, daher sei die aus dem Rechtsstaatsprinzip notwendige Nachvollziehbarkeit des Werturteils der Kommission nicht gegeben. Der Beschwerdeführer sei Jurist und seien ihm die angeblich fehlerhaften Begriffe sehr wohl bekannt. Auch sei die begründete Stellungnahme insoweit mangelhaft, als „nirgends auf den acht Seiten festgehalten“ werde, „mit welchem Datum das achtseitige Schriftstück unterzeichnet“ worden sei. Es seien daher Änderungen und Adaptierungen nicht nachvollziehbar. Erst nach der Bescheidausfolgung sei eine Stellungnahme der XXXX an den Vorsitzenden der Kommission geschickt worden, die als gemeinsame Stellungnahme von XXXX und XXXX bezeichnet worden sei. Es sei offensichtlich, dass es sich nicht um zwei „wie im Gesetz gefordert, unabhängige Fachprüfer“ handle. Hätte der Vorsitzende der Kommission nicht Zweifel an der Bescheidbegründung bzw. am Prüfungsprotokoll gehabt, hätte er keine weitere Stellungnahme angefordert. In einer Stellungnahme vom 15.02.2024, am 15.02.2024 in der mündlichen Verhandlung eingebracht, führte der Beschwerdeführer weiters aus, dass die Mindestanforderungen an eine schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme „in keiner Weise“ erfüllt seien, daher sei die aus dem Rechtsstaatsprinzip notwendige Nachvollziehbarkeit des Werturteils der Kommission nicht gegeben. Der Beschwerdeführer sei Jurist und seien ihm die angeblich fehlerhaften Begriffe sehr wohl bekannt. Auch sei die begründete Stellungnahme insoweit mangelhaft, als „nirgends auf den acht Seiten festgehalten“ werde, „mit welchem Datum das achtseitige Schriftstück unterzeichnet“ worden sei. Es seien daher Änderungen und Adaptierungen nicht nachvollziehbar. Erst nach der Bescheidausfolgung sei eine Stellungnahme der römisch XXXX an den Vorsitzenden der Kommission geschickt worden, die als gemeinsame Stellungnahme von römisch XXXX und römisch XXXX bezeichnet worden sei. Es sei offensichtlich, dass es sich nicht um zwei „wie im Gesetz gefordert, unabhängige Fachprüfer“ handle. Hätte der Vorsitzende der Kommission nicht Zweifel an der Bescheidbegründung bzw. am Prüfungsprotokoll gehabt, hätte er keine weitere Stellungnahme angefordert.

In der mündlichen Verhandlung am 25.04.2024 gab der Beschwerdeführer, neben den oben dargestellten Vorbringen, an, dass er einige Wort des Hocharabischen verwendet habe, die von XXXX offenbar nicht verstanden worden seien. Er gab weiters zur Befragung zum Verfahrensrecht an, dass der Vorsitzende darauf bestanden habe, dass die „Nichtigkeitsklage“ ein von der Berufung gesondertes Rechtsmittel handle, obwohl dies aus Sicht des Beschwerdeführers nicht richtig sei. Es handle sich bei Berufung und „Nichtigkeitsklage“ um ein Rechtsmittel, über das etwa im Fall nach einer Verurteilung wegen Mordes von einem verstärkten Senat des Landesgerichts entschieden werde. Weiters verwies der Beschwerdeführer darauf, dass sich XXXX nicht in die Prüfung eingebracht habe. In der mündlichen Verhandlung am 25.04.2024 gab der Beschwerdeführer, neben den oben dargestellten Vorbringen, an, dass er einige Wort des Hocharabischen verwendet habe, die von römisch XXXX offenbar nicht verstanden worden seien. Er gab weiters zur Befragung zum Verfahrensrecht an, dass der Vorsitzende darauf bestanden habe, dass die „Nichtigkeitsklage“ ein von der Berufung gesondertes Rechtsmittel handle, obwohl dies aus Sicht des Beschwerdeführers nicht richtig sei. Es handle sich bei Berufung und „Nichtigkeitsklage“ um ein Rechtsmittel, über das etwa im Fall nach einer Verurteilung wegen Mordes von einem verstärkten Senat des Landesgerichts entschieden werde. Weiters verwies der Beschwerdeführer darauf, dass sich römisch XXXX nicht in die Prüfung eingebracht habe.

1.4. In der Stellungnahme vom 07.05.2024 erstattete der Beschwerdeführer folgende Protokollrügen:

„Ich möchte festhalten, dass gemäß Erinnerung und meinem Gedächtnisprotokoll einige Sachen und Ausführungen vom Richter Herr Mag. Thomas MARTH leider nicht im Protokoll verschriftlicht wurden. Darunter zum Beispiel als ich die Frau XXXX als Zeugin die Frage stellen wollte zu dem Thema und der Richtigkeit meiner Übersetzung bei der Prüfung zu dem Begriff „staatenlos“ und „ohne Staatsangehörigkeit“, der Richter nahezu wörtlich ausführte: „ich will keine Fragen zu materiellen Sachen, das ist für mich erledigt“ Ich habe dann gesagt, dass der Richter mich nicht aussprechen lässt. Der Richter war etwas aufgereggt und fragte energisch und laut nahezu wörtlich: „Haben Sie eine Frage, aber nicht zu materiellen Inhalten?“ Dazu habe ich dann gesagt, nein. [...] Ich möchte auch festhalten, dass die Zeugenaussagen in der Verhandlung vom 25.04.2024 zwar angehört wurden vom Richter, diese aber in das

Verhandlungsprotokoll vom Richter umformuliert dem Schriftführer Herr XXXX angesagt wurden. Mehrmals wurden Umformulierung in Wahrnehmung aller Personen getätig. Im Verhandlungsprotokoll stehen somit nicht die wörtlich genauen Aussagen der Zeugen, sondern Umformulierungen vom Richter. Das heißt nicht genauen Zeugenaussagen wurden nicht in das Protokoll verschriftlicht. Nach Verschriftlichung und vor Entlassung der Zeugen, wurden die jeweiligen umformulierten verschriftlichten Zeugenaussagen ausgedruckt und zur Unterschrift den Zeugen gegeben. Diese haben jeweils es gelesen und wieder Verbesserungen bzw. Änderungen gewünscht. Dann wurde wieder eine Umformulierung bzw. Änderung vorgenommen und in das Verhandlungsprotokoll eine erneute Umformulierung bzw. Änderung schriftlich festgehalten. Die vorherigen Versionen sind aber im Verhandlungsprotokoll überhaupt nicht mehr zu sehen.“ „Ich möchte festhalten, dass gemäß Erinnerung und meinem Gedächtnisprotokoll einige Sachen und Ausführungen vom Richter Herr Mag. Thomas MARTH leider nicht im Protokoll verschriftlicht wurden. Darunter zum Beispiel als ich die Frau römisch XXXX als Zeugin die Frage stellen wollte zu dem Thema und der Richtigkeit meiner Übersetzung bei der Prüfung zu dem Begriff „staatenlos“ und „ohne Staatsangehörigkeit“, der Richter nahezu wörtlich ausführte: „ich will keine Fragen zu materiellen Sachen, das ist für mich erledigt“ Ich habe dann gesagt, dass der Richter mich nicht aussprechen lässt. Der Richter war etwas aufgeregzt und fragte energisch und laut nahezu wörtlich: „Haben Sie eine Frage, aber nicht zu materiellen Inhalten?“ Dazu habe ich dann gesagt, nein. [...] Ich möchte auch festhalten, dass die Zeugenaussagen in der Verhandlung vom 25.04.2024 zwar angehört wurden vom Richter, diese aber in das Verhandlungsprotokoll vom Richter umformuliert dem Schriftführer Herr römisch XXXX angesagt wurden. Mehrmals wurden Umformulierung in Wahrnehmung aller Personen getätig. Im Verhandlungsprotokoll stehen somit nicht die wörtlich genauen Aussagen der Zeugen, sondern Umformulierungen vom Richter. Das heißt nicht genauen Zeugenaussagen wurden nicht in das Protokoll verschriftlicht. Nach Verschriftlichung und vor Entlassung der Zeugen, wurden die jeweiligen umformulierten verschriftlichten Zeugenaussagen ausgedruckt und zur Unterschrift den Zeugen gegeben. Diese haben jeweils es gelesen und wieder Verbesserungen bzw. Änderungen gewünscht. Dann wurde wieder eine Umformulierung bzw. Änderung vorgenommen und in das Verhandlungsprotokoll eine erneute Umformulierung bzw. Änderung schriftlich festgehalten. Die vorherigen Versionen sind aber im Verhandlungsprotokoll überhaupt nicht mehr zu sehen.“

Im Protokoll der Verhandlung in der gegenständlichen Rechtssache sind die Aussagen nicht wortwörtlich, aber im wesentlichen Inhalt wiedergegeben, seitens der Behörde ist keine Protokollrügen abgegeben worden. Sowohl die Aussage der Zeugin XXXX als auch des Zeugen XXXX wurden von diesen gelesen und unterschrieben (siehe die Beilagen zur Verhandlungsschrift), die Zeugin und der Zeuge haben keine Protokollrügen angebracht, wenn auch die Zeugin und der Zeuge nach Kontrolle der Protokollierung ihrer Aussagen diese in jeweils einem Detail erklärt haben, was dem Protokoll jeweils zu entnehmen ist. Im Protokoll der Verhandlung in der gegenständlichen Rechtssache sind die Aussagen nicht wortwörtlich, aber im wesentlichen Inhalt wiedergegeben, seitens der Behörde ist keine Protokollrügen abgegeben worden. Sowohl die Aussage der Zeugin römisch XXXX als auch des Zeugen römisch XXXX wurden von diesen gelesen und unterschrieben (siehe die Beilagen zur Verhandlungsschrift), die Zeugin und der Zeuge haben keine Protokollrügen angebracht, wenn auch die Zeugin und der Zeuge nach Kontrolle der Protokollierung ihrer Aussagen diese in jeweils einem Detail erklärt haben, was dem Protokoll jeweils zu entnehmen ist.

Das Protokoll wurde dem Schriftführer laut diktiert, der Beschwerdeführer hat während der Verhandlung sich niemals zur Protokollierung geäußert.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zu 1.1. ergeben sich aus der Aktenlage.

2.2. Die Feststellungen zu 1.2. ergeben sich aus der Aktenlage.

Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass der Vorsitzende der Prüfungskommission auf dem Prüfungsprotokoll nur die Seiten 2 und 8 unterschrieben habe und daher alle anderen Seiten ungültig seien, ist er darauf hinzuweisen, dass es keine Verwaltungsvorschrift gibt, die normiert, dass bei einem Protokoll alle Seiten unterschrieben seien müssten. Viel mehr ist festzustellen, dass die Seiten des Prüfungsprotokolls im engeren Sinne alle mit der gleichen Farbe und in der gleichen Dicke des Kugelschreibers und augenscheinlich alle in derselben Schrift ausgefüllt sind. Es haben sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Vorsitzende der Kommission Seiten eines anderen Prüfungsprotokolls genommen und zum Prüfungsprotokoll des Beschwerdeführers gemischt bzw. mit Seiten aus diesem Protokoll vertauscht hätte. Auch passen die Ergebnisse des Prüfungsprotokolls zur Stellungnahme der beiden

Sprachprüfer vom Juli 2023 und zu den Ausführungen des Zeugen XXXX , nach denen dieser sich erinnern könne, dass der Beschwerdeführer zwei Teile geschafft und vier Teile nicht geschafft habe. Der Einwand, das Prüfungsprotokoll gelte nicht, ist daher völlig haltlos, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Beweismittel angeboten hat. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass der Vorsitzende der Prüfungskommission auf dem Prüfungsprotokoll nur die Seiten 2 und 8 unterschrieben habe und daher alle anderen Seiten ungültig seien, ist er darauf hinzuweisen, dass es keine Verwaltungsvorschrift gibt, die normiert, dass bei einem Protokoll alle Seiten unterschrieben seien müssten. Viel mehr ist festzustellen, dass die Seiten des Prüfungsprotokolls im engeren Sinne alle mit der gleichen Farbe und in der gleichen Dicke des Kugelschreibers und augenscheinlich alle in derselben Schrift ausgefüllt sind. Es haben sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Vorsitzende der Kommission Seiten eines anderen Prüfungsprotokolls genommen und zum Prüfungsprotokoll des Beschwerdeführers gemischt bzw. mit Seiten aus diesem Protokoll vertauscht hätte. Auch passen die Ergebnisse des Prüfungsprotokolls zur Stellungnahme der beiden Sprachprüfer vom Juli 2023 und zu den Ausführungen des Zeugen römisch XXXX , nach denen dieser sich erinnern könne, dass der Beschwerdeführer zwei Teile geschafft und vier Teile nicht geschafft habe. Der Einwand, das Prüfungsprotokoll gelte nicht, ist daher völlig haltlos, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Beweismittel angeboten hat.

2.3. Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers unter 1.3. ergeben sich aus der Aktenlage.

2.4. Die Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß §§ 2 Abs. 1, 14 SDG sind die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher von den Präsidenten der Landesgerichte als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen.3.1. Gemäß Paragraphen 2, Absatz eins,, 14 SDG sind die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher von den Präsidenten der Landesgerichte als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen.

Gemäß §§ 2 Abs. 2, 14 SDG müssen für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet in der Person des Bewerbers unter anderem (lit. a) die Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Dolmetscherwesen, (lit. e) die Vertrauenswürdigkeit gegeben sein.Gemäß Paragraphen 2, Absatz 2,, 14 SDG müssen für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet in der Person des Bewerbers unter anderem (Litera a,) die Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Dolmetscherwesen, (Litera e,) die Vertrauenswürdigkeit gegeben sein.

Gemäß §§ 4 Abs. 2 1. Satz, 14 SDG hat der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben a, b, f, g und i sowie Z 1a SDG nachzuweisen, wobei sämtliche vorhandenen schriftlichen Nachweise bereits dem Antrag anzuschließen sind. Gemäß §§ 4 Abs. 2 4. Satz, 14 SDG hat der entscheidende Präsident über das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben a und b sowie Z 1a, 14 SDG eine begründete Stellungnahme einer Kommission einzuholen. Gemäß Paragraphen 4, Absatz 2, 1. Satz, 14 SDG hat der Bewerber die Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Buchstaben a, b, f, g und i sowie Ziffer eins a, SDG nachzuweisen, wobei sämtliche vorhandenen schriftlichen Nachweise bereits dem Antrag anzuschließen sind. Gemäß Paragraphen 4, Absatz 2, 4. Satz, 14 SDG hat der entscheidende Präsident über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraphen 2, Absatz 2, Ziffer eins, Buchstaben a und b sowie Ziffer eins a,, 14 SDG eine begründete Stellungnahme einer Kommission einzuholen.

Gemäß §§ 4a Abs. 1, 14 SGD führt den Vorsitz dieser Kommission ein vom entscheidenden Präsidenten zu bestimmender – allenfalls auch im Ruhestand befindlicher – Richter, der auch einem anderen Gerichtssprengel angehören kann. Erforderlichenfalls hat der entscheidende Präsident mehrere Richter zu bestellen, welche in gleichmäßiger Reihenfolge heranzuziehen sind. Der Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die (1.) nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind und (2.) von der Kammer (gesetzlichen Interessensvertretung), zu der das

betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher oder von einer anderen Vereinigung, die sich die Wahrnehmung der Belange der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl dieser Dolmetscher für das Fachgebiet des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt, namhaft gemacht wurden. Von den zwei qualifizierten und unabhängigen Fachleuten muss zumindest einer für die betreffende Sprache in die Sachverständigen- und Dolmetscherliste eingetragen sein oder dessen Sprachkenntnisse anderwörtig erwiesen sein. Gemäß Paragraphen 4 a, Absatz eins, 14 SGD führt den Vorsitz dieser Kommission ein vom entscheidenden Präsidenten zu bestimmender – allenfalls auch im Ruhestand befindlicher – Richter, der auch einem anderen Gerichtssprengel angehören kann. Erforderlichenfalls hat der entscheidende Präsident mehrere Richter zu bestellen, welche in gleichmäßiger Reihenfolge heranzuziehen sind. Der Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die (1.) nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind und (2.) von der Kammer (gesetzlichen Interessensvertretung), zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher oder von einer anderen Vereinigung, die sich die Wahrnehmung der Belange der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl dieser Dolmetscher für das Fachgebiet des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt, namhaft gemacht wurden. Von den zwei qualifizierten und unabhängigen Fachleuten muss zumindest einer für die betreffende Sprache in die Sachverständigen- und Dolmetscherliste eingetragen sein oder dessen Sprachkenntnisse anderwörtig erwiesen sein.

Gemäß §§ 4a Abs. 2, 14 SDG haben die Kommissionsmitglieder ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung einer Probeübersetzung aufgetragen werden kann. Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und eine begründete Stellungnahme zu erstatten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so ist die Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a nicht zu prüfen. Gemäß Paragraphen 4 a, Absatz 2., 14 SDG haben die Kommissionsmitglieder ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung einer Probeübersetzung aufgetragen werden kann. Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und eine begründete Stellungnahme zu erstatten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so ist die Sachkunde nach Paragraph 2, Absatz 2, Z1 Litera a, nicht zu prüfen.

3.2. Im vorliegenden Fall wurde die vom Beschwerdeführer begehrte Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher wegen Verneinung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG unter Hinweis auf die begründete Stellungnahme der Zertifizierungskommission abgewiesen. 3.2. Im vorliegenden Fall wurde die vom Beschwerdeführer begehrte Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher wegen Verneinung der Eintragungsvoraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a, SDG unter Hinweis auf die begründete Stellungnahme der Zertifizierungskommission abgewiesen.

Für die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste müssen die – in der Person des Bewerbers gelegenen – Voraussetzungen der „Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts“ vorhanden sein.

Für die Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher müssen nicht nur einwandfreie Kenntnisse der deutschen und der fremden Sprache gefordert werden, sondern auch die Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie des Rechts- und Gerichtswesens des Landes (eines der Länder), in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, sowie ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und der fremden Sprache (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, Sachverständigen- und DolmetscherG4, Anmerkung 2 zu § 14 SGD). Es ergeben sich somit im Wesentlichen zwei Prüfungsfelder: 1. sprachliche Fähigkeiten und 2. Verfahrensrechtskunde. Für eine Eintragung muss der

Eintragungswerber in jedem Prüfungsfeld den Erfordernissen entsprechen (vgl. sinngemäß Krammer/Schmidt/Guggenbichler, Sachverständigen- und DolmetscherG4, Anmerkung 5 zu § 2 SDG). Für die Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher müssen nicht nur einwandfreie Kenntnisse der deutschen und der fremden Sprache gefordert werden, sondern auch die Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie des Rechts- und Gerichtswesens des Landes (eines der Länder), in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, sowie ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und der fremden Sprache (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, Sachverständigen- und DolmetscherG4, Anmerkung 2 zu Paragraph 14, SDG). Es ergeben sich somit im Wesentlichen zwei Prüfungsfelder: 1. sprachliche Fähigkeiten und 2. Verfahrensrechtswissenschaft. Für eine Eintragung muss der Eintragungswerber in jedem Prüfungsfeld den Erfordernissen entsprechen vergleiche sinngemäß Krammer/Schmidt/Guggenbichler, Sachverständigen- und DolmetscherG4, Anmerkung 5 zu Paragraph 2, SDG).

3.3. Es war Aufgabe der Zertifizierungskommission, eine derartige Entsprechung bzw. Nichtentsprechung zu prüfen und zu beurteilen sowie hiezu eine begründete Stellungnahme im Sinne von §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 2 SDG zu erstatten. Diese Prüfung fand am 23.06.2023 statt. Nach der Prüfung und der Beurteilung der Zertifizierungskommission verfügte der Beschwerdeführer nicht über die erforderliche Sachkunde der arabischen Sprachen. Die Prüfungsteile 2a. (Übersetzung in die deutsche Sprache), 3a. (das Vom-Blatt-Dolmetschen in die deutsche Sprache), 3b. (das Vom-Blatt-Dolmetschen in die Fremdsprache) sowie 4. (das Dolmetschen einer Verhandlungs- oder Vernehmungssituation) wurden als „nicht bestanden“ beurteilt. Lediglich die Teilbereiche 1 (juristischer Fragebogen) – siehe dazu aber unten – und 2b. der Sachkunde (Übersetzung eines Textes in die Fremdsprache) wurde als bestanden gewertet. Die Beurteilung der Zertifizierungskommission in ihrer bergründeten Stellungnahme enthält dazu eine, auch anhand der Prüfungsdokumentation, nachvollziehbare Begründung. 3.3. Es war Aufgabe der Zertifizierungskommission, eine derartige Entsprechung bzw. Nichtentsprechung zu prüfen und zu beurteilen sowie hiezu eine begründete Stellungnahme im Sinne von Paragraphen 4, Absatz 2, 4a Absatz 2, SDG zu erstatten. Diese Prüfung fand am 23.06.2023 statt. Nach der Prüfung und der Beurteilung der Zertifizierungskommission verfügte der Beschwerdeführer nicht über die erforderliche Sachkunde der arabischen Sprachen. Die Prüfungsteile 2a. (Übersetzung in die deutsche Sprache), 3a. (das Vom-Blatt-Dolmetschen in die deutsche Sprache), 3b. (das Vom-Blatt-Dolmetschen in die Fremdsprache) sowie 4. (das Dolmetschen einer Verhandlungs- oder Vernehmungssituation) wurden als „nicht bestanden“ beurteilt. Lediglich die Teilbereiche 1 (juristischer Fragebogen) – siehe dazu aber unten – und 2b. der Sachkunde (Übersetzung eines Textes in die Fremdsprache) wurde als bestanden gewertet. Die Beurteilung der Zertifizierungskommission in ihrer bergründeten Stellungnahme enthält dazu eine, auch anhand der Prüfungsdokumentation, nachvollziehbare Begründung.

So führte die Zertifizierungskommission aus, dass die (schriftliche) Übersetzung in die deutsche Sprache sprachlich und inhaltlich unzureichend und noch dazu unvollständig gewesen sei. Dies ist auch nachvollziehbar, weil etwa die Formulierung „In meiner örtlichen Zuständigkeit liegt das Ehepaar.“ völlig unzureichend ist. Selbiges gilt (noch mehr) für die Formulierung „herr ... hat geheiratet mit Frau ... am 01.10.2009 heirateten sie nach der Heiratsurkunde und nannte sie als Ehefrau.“.

Weiters führte die Zertifizierungskommission aus, das beim Vom-Blatt-Dolmetschen in die deutsche Sprache bis zur Unverständlichkeit stockend übersetzt worden sei und es viele stilistische Fehler, durch die Unvollständigkeit der Sätze, gegeben habe sowie bestimmte Begriffe nicht richtig übersetzt worden seien. So habe der Beschwerdeführer etwa nicht zwischen Verbrechen, Vergehen und Delikt unterschieden. Insbesondere hinsichtlich der Unvollständigkeit der Sätze erscheint die Bewertung auch im Hinblick auf die oben dargestellten Fehler in der schriftlichen Übersetzung nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Vom-Blatt-Dolmetschen in die Fremdsprache führte die Kommission an, dass diese Übersetzung inhaltlich nur teilweise richtig gewesen, aber ungenau und stockend gewesen sei. Es habe stilistische Fehler und viele Terminologiefehler gegeben, sei der Sinn des Textes teilweise nicht verstanden worden und habe der Beschwerdeführer bestimmte Begriffe nicht bekannt, so habe er die Verletzung der Unterhaltspflicht und den Begriff „StPO“ lediglich umschrieben.

Schließlich führte die Kommission hinsichtlich der Verhandlungs- und Vernehmungssituation an, dass der Beschwerdeführer sprachlich unzureichend und inhaltlich völlig unzureichend gedolmetscht hätte, er sei ungenau gewesen und habe stockend gedolmetscht sowie oft die dritte Person verwendet und oft recht frei übertragen. Es

habe viele Auslassungen, viele stilistische Fehler und sei der Sinn von Aussagen zum Teil nicht verstanden worden, etwa hinsichtlich des Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung und die Staatsbürgerschaft. Auch sei anstatt „16. Bezirk“ die Wortfolge „17. Bezirk“ übersetzt worden und habe es Schwächen bei der Notizentechnik gegeben, da sehr wenige Notizen gemacht und Datum und Zahlen nicht notiert worden sei.

3.3. Daraus ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer an den erforderlichen Kenntnissen im Bereich der „Sachkunde“ mangelt und dieser die Prüfung nicht bestanden hat. Das Ergebnis ist Inhalt der Beurteilung der Zertifizierungskommission in ihrer begründeten Stellungnahme, die die belangte Behörde dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegt hat.

Auch hegt das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung am 25.04.2024 Zweifel, dass der Beschwerdeführer im Bereich der „Verfahrensrechtskunde“ die notwendigen Kenntnisse hat, da er nicht in der Lage war, die im Strafverfahren bestehenden Rechtsmittel zu benennen oder nachvollziehbar zuzuordnen.

3.4. Der Beschwerdeführer hat zwar behauptet, konnte es aber nicht glaubhaft machen geschweige denn beweisen, dass die Prüfung und die erstattete Stellungnahme nicht die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Dabei hat sich die entsprechende Rechtmäßigkeitskontrolle angesichts des Vorliegens einer Prüfung, deren Ergebnis auch im Hinblick auf den Charakter als Werturteil der fachkundigen Prüfer überhaupt nur begrenzt nachvollziehbar ist, auf die Beobachtung der wesentlichen Verfahrensrichtigkeit zu beschränken (vgl. VwGH 19.04.1995, 93/12/0264; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, Sachverständigen- und DolmetscherG4, Anmerkung 2 zu § 11 SDG) und hegt das Bundesverwaltungsgericht an deren Vorliegen im vorliegenden Fall keinerlei Zweifel. Dabei hat sich die entsprechende Rechtmäßigkeitskontrolle angesichts des Vorliegens einer Prüfung, deren Ergebnis auch im Hinblick auf den Charakter als Werturteil der fachkundigen Prüfer überhaupt nur begrenzt nachvollziehbar ist, auf die Beobachtung der wesentlichen Verfahrensrichtigkeit zu beschränken vergleiche VwGH 19.04.1995, 93/12/0264; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, Sachverständigen- und DolmetscherG4, Anmerkung 2 zu Paragraph 11, SDG) und hegt das Bundesverwaltungsgericht an deren Vorliegen im vorliegenden Fall keinerlei Zweifel.

3.5. Dass bei der Zertifizierungsprüfung wesentliche Fehler unterlaufen sind, die eine Unschlüssigkeit und Unrichtigkeit der begründeten Stellungnahme indizieren, wurde vom Beschwerdeführer, wie sich insbesondere aus den folgenden Überlegungen ergibt, nicht begründet aufgezeigt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Sprachprüferin XXXX als auch der Sprachprüfer XXXX in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragen sind und daher übe

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at